

Arbeitsrecht

(Nr. 14/2005)

Unzulässigkeit eines Sozialplans bei Regelung von Fahrkostenerstattung und Freizeitausgleich

Das Verwaltungsgericht (VG) Frankfurt/M. entschied:

In einen Sozialplan können auf Grund des Vorrangs gesetzlicher und tarifvertraglicher Regelungen zum Reise-, Umzugskostenrecht zur Arbeitszeit keine Regelungen aufgenommen werden, die aus Anlass der Verlegung der Arbeitsstätte eine Erstattung zusätzlicher Aufwendungen für Fahrtkosten oder einen Freizeitausgleich für längere Anfahrtszeiten zur Arbeitsstätte vorsehen.

Beschluss des VG Frankfurt/M. vom 24. Mai 2004
Aktenzeichen: 23 L 1398/04

Veröffentlicht: NZA RR Nr. 1/2005 vom 12. Januar 2005
20.01.2005